Hausordnung der Wohngenossenschaft Riburg Basel

Ausgabe 2011

HAUSORDNUNG

der Wohngenossenschaft Riburg Basel

Wer sich über die Hausordnung hinwegsetzt und dauernd gegen sie verstösst, schadet dem Hausfrieden. Als GenossenschafterIn sind Sie verpflichtet, diese Hausordnung einzuhalten. Die Hausordnung ist Bestandteil des Mietvertrages.

INHALT

Ratschläge und Empfehlungen	Abschnitt 1
Unsere Kinder	Abschnitt 2
Haustiere in der WG Riburg	Abschnitt 3
Nicht statthaft ist	Abschnitt 4
Mängel und Defekte	Abschnitt 5
Vorkehrungen bei Schnee und Glatteis	Abschnitt 6
Reinigungsordnung	Abschnitt 7
Waschhausordnung	Abschnitt 8
Wäscheturnus	Abschnitt 9
Garagenordnung	Abschnitt 10

1. Mit Rücksicht auf die übrigen Hausbewohner sind folgende Verhaltensweisen angezeigt:

1.1 Man schliesst alle Türen leise (Haus-, Wohnungs- und Zimmertüren).

1.2 Wenn die Türglocke läutet, drückt man nicht einfach auf, sondern vergewissert sich, wer vor der Haustüre steht.

1.3 Lärmende Beschäftigungen wie Staubsaugen, Hämmern, Bohren und dergleichen sind auf die Werktage zwischen 07.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 20.00 Uhr zu beschränken. Das Staubsaugen an Sonntagen ist nur ausnahmsweise zwischen 10.00 Uhr und 12.00 Uhr gestattet. Musizieren und Trommeln ist an Werktagen von 08.00 Uhr bis 11.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 20.00 Uhr bei geschlossenen Fenstern gestattet.

1.4 Das Baden vor morgens 07.00 Uhr und nach abends 22.00 Uhr ist zu vermeiden. Das Duschen ist mit der nötigen Rücksichtnahme jederzeit gestattet.

1.5 Radio-, Fernseh- oder Musikanlagen müssen auf Zimmerlautstärke eingestellt sein.

1.6 Es muss verhindert werden, dass Küchengerüche sich bis ins Treppenhaus verbreiten.

1.7 Das Ausschütten, Bürsten oder Ausklopfen von Teppichen, Vorlagen, Tüchern, Matratzen und dergleichen über Balkon- und Fensterbrüstungen ist verboten. Ebenso darf auf diesen Brüstungen kein Vogelfutter ausgestreut werden.

1.8 Vor der Wohnungstüre im Treppenhaus ist das Deponieren von Spielzeug, Schuhen, Schirmen etc. nicht gestattet. Ebenso dürfen Kehrichtsäcke nie im Hausgang und am Vorabend der Müllabfuhr von Gesetzes wegen nicht vor 19.00 Uhr vor dem Haus bereitgestellt werden.

2. Den Kindern unserer Wohngenossenschaft soll nicht verwehrt sein, in natürlicher Weise zu spielen, sich zu bewegen und im Freien auszutoben. Dafür darf von den Eltern erwartet werden, dass sie Ihre Kinder zur Rücksichtnahme, Sorgfalt, Ordnung und Sauberkeit anhalten und insbesondere folgendes beachten:

2.1 Unmittelbar vor Fenstern und Balkonen der Parterrewohnungen, vor

und in Hauseingängen, in Treppenhäusern, in Kellern sowie in den übrigen allgemeinen Räumen sollte sich niemand übermässig lärmend und spielend aufhalten. Auch in der eigenen Wohnung ist übermässiger Kinderlärm zu vermeiden. Über die Mittagszeit und nach 20.00 Uhr ist Ruhe geboten.

2.2 Spielgefährten (fremde Kinder) sollen nicht in die Wohnung mitgebracht werden, wenn keine Aufsicht gewährleistet ist.

2.3 Kinder unter 7 Jahren dürfen den Lift nur in Begleitung Erwachsener benützen.

2.4 Trottinetts, Velos, Schlitten etc. müssen über die Kellerausgänge (nicht durch den Hausgang) transportiert und nur in den entsprechenden Abstellräumen deponiert werden. Rollschuhe und Inline Skates werden ausserhalb des Hauses an- und ausgezogen.

2.5 In der Autoeinstellhalle, auf deren Zu- und Ausfahrtsrampen und Treppenzugängen, sowie auf allen anderen Garagenvorplätzen dürfen sich Kinder nicht aufhalten.

2.6 Die Kinder sind davon abzuhalten, Hausmauern, Vorplätze und Innenwände zu bemalen oder zu bekratzen.

2.7 Auf WG-eigenen Rasenflächen ist das Fussballspielen mit Stollenschuhen verboten.

2.8 Allgemein ist darauf zu achten, dass Zäune, Rasen, Sträucher und Bäume aller Art nicht mutwillig beschädigt werden.

3. Das Halten von kleinen Heimtieren (Katzen, Hasen, Vögel etc.) wird toleriert, solange diese kein Ärgernis erregen. Bei Verstössen wird das Halten von Heimtieren verboten.

3.1 Das Halten und das regelmässige Hüten von Hunden ist verboten.

3.2 Insbesondere dürfen Heimtiere sich nicht ruhestörend verhalten und zu keinen Geruchsbelästigungen und Verunreinigungen führen.

3.3 Das Halten von Schlangen jeglicher Art ist strikt verboten.

3.4 Katzen dürfen nicht frei laufen gelassen werden.

3.5 Änderungen dieser Heimtierordnung bleiben vorbehalten.

4. In der Wohngenossenschaft können keine persönlichen Vorrechte geltend gemacht werden.
Zum Beispiel:

4.1 In allgemeinen Räumen (Keller, Estrich, Treppenhaus etc.) und Durchgängen darf kein Platz für private Depots beansprucht werden.

4.2 Velos, Motorfahrräder, Anhänger, Trottinetts, Kinderwagen etc. sind in den dazu bestimmten Räumen abzustellen. Motorräder und Roller mit gelben oder weissen Kontrollschildern dürfen, gemäss feuerpolizeilicher Vorschrift, nicht im Innern des Hauses deponiert sein. (Ausnahme: Elektroantrieb). Das Befahren von Gartenwegen und Hauszugängen mit motorisierten Fahrzeugen ist nicht gestattet. Velos, Kinderwagen und Kinderfahrzeuge etc., die nicht mehr regelmässig gebraucht werden oder defekt sind, müssen im eigenen Kellerabteil versorgt werden.

4.3 Bauliche Veränderungen innerhalb und ausserhalb der Wohnungen sind nicht statthaft. Dazu gehören u.a. das Übermalen der Tapeten sowie das Streichen der Balkone und Fensterläden und der Aussenseite der Wohnungsabschlusstüre.

4.4 Die Gartenanlagen werden durch einen Gärtner unterhalten. Genossenschaftern ist es ohne Rücksprache mit dem Vorstand nicht erlaubt, Veränderungen und Ergänzungen vorzunehmen.

4.5 Es dürfen keine Möbel oder andere Gerätschaften auf den Balkon gestellt werden, wenn diese die Brüstung überragen. Auf dem Balkon dürfen keine Löcher gebohrt werden.

4.6 Das Anbringen von Wäschehängen vor den Fenster- und Balkonbrüstungen ist untersagt. An Sonn- und Feiertagen darf auf Balkonen und im Freien keine Wäsche aufgehängt sein.

4.7 In Hausgängen und Treppenhäusern dürfen keine Teppiche verlegt, Bilder aufgehängt und Topfpflanzen aufgestellt werden. An den Wohnungstüren dürfen keine Gegenstände mit Nägeln, Schrauben oder Klebern befestigt werden.

4.8 Während der Heizperiode dürfen Estrich-, Keller-, Waschküchen- und Trockenraumfenster nur kurzfristig geöffnet bleiben, aber keinesfalls über Nacht.

4.9 Zum Betrieb von elektrischen Bastelmaschinen im Keller und Estrich ist die Stromentnahme aus dem Pauschalnetz der Genossenschaft strengs-

tens verboten. Die Verwendung von Fassungssteckern ist gesetzlich verboten.

4.10 Es dürfen keine eigenen Antennen und Satelliten-Anlagen auf dem Balkon oder vor den Fenstern installiert werden.

4.11 Die WG Riburg übernimmt keinerlei Kosten für durch Mieter eigenmächtig in Auftrag gegebene Instandstellungen und Reparaturen.

4.12 Während kalten Tagen darf bei runtergedrehten Thermostaten nur kurz, aber intensiv gelüftet werden (Stosslüften). Die Fenster dürfen keinesfalls längere Zeit gekippt oder geöffnet bleiben.

4.13 Das Grillen auf Balkonen, Gartensitzplätzen und den WG Riburg eigenen Gartenanlagen mit Elektro-, Gas-, oder Holzkohlengrillgeräten ist verboten.

4.14 Sonnenstoren sind kein Regenschutz. Diese müssen bei Regen und Schnee eingerollt sein. Sollten Sonnenstoren dennoch nass werden, müssen sie vor dem Einrollen wieder trocken sein. Schäden, die durch nicht einhalten dieser Vorschrift entstehen, gehen zu Lasten des Mieters.

5. Kleinere Mängel und Defekte sind unverzüglich dem Vorstand zu melden. Zum Beispiel wenn:

5.1 Radiatorenventile nicht mehr richtig funktionieren oder Wasserhahnen tropfen.

5.2 Störungen an der Waschmaschine, Schwinge oder Trocknungsgerät etc. auftreten.

5.3 WG-eigene elektrischen Anlagen (Kochherd, Schalter, Steckdosen und dergleichen) nicht in Ordnung sind.

5.4 Schäden an der Badewanne, Dusche, Lavabo oder WC festgestellt werden.

5.5 Fensterscheiben oder Türverglasungen gesprungen oder zerbrochen sind.

5.6 Sich Türen, Fenster oder Läden nicht mehr richtig schliessen lassen.

5.7 Schlüssel für Haustüren, Wohnungsabschlusstüren, sowie für Waschküche und Trockenräume, für die Einstellhalle und die Luftschutzräume die verloren oder abhanden gekommen sind, dürfen nur über den Vorstand ersetzt werden. Der Verlust eines Schlüssels muss sofort dem Vorstand

gemeldet werden. Der Vorstand behält sich vor, eine Auswechslung der Zylinder zu Lasten des Mieters vorzunehmen.

5.8 Sind Glühbirnen in Hausgängen, Keller und Estrich etc. defekt, ist es Sache der Mieter, diese durch neue, intakte zu ersetzen.

6. Vorkehrungen bei Schneefall und Frost

6.1 Alle Hausbewohner sind verpflichtet, abwechslungsweise die eigenen Hauszugänge und Hausvorplätze von Schnee und Eis zu befreien und das Trottoir begehbar zu machen; Bei Eckhäusern auch entlang der Giebelseiten. Diese Arbeit muss vor morgens 08.00 Uhr begonnen und während des Tages bei Bedarf wiederholt werden. Sollte jemand dazu nicht in der Lage sein, ist die Stellvertretung vorgängig zu regeln. Der Turnus für die Belegung der Trockenräume gilt gleichzeitig auch als Turnus für die Schneeräumung.

6.2 Bei den Auto- und Motorradboxen sind die entsprechenden Mieter für Schneeräumung und Enteisung verantwortlich.

6.3 Die in den Häusern deponierten WG-eigenen Schneeschaufeln dürfen nur zweckentsprechend verwendet werden und sind nach jeweiligem Gebrauch in sauberem Zustand zu versorgen.

6.4 Bei Frostgefahr werden die ins Freie führenden Wasserleitungen durch die WG Riburg entleert. (Gartenanlagen und Autowaschplätze). Für die Wiederinbetriebnahme dieser Leitungen ist nur der Vorstand zuständig.

6.5 Alle oben genannten Verordnungen gelten auch für die Mieter der Ladenlokale COOP Basel und Bäumlihof Apotheke.

7. Alle Genossenschaftern muss daran gelegen sein unsere Liegenschaften innen und aussen in sauberem Zustand zu erhalten. Zu diesem Zwecke sind regelmässig folgende Reinigungsarbeiten erforderlich:

7.1 **Waschküche und Trockenraum**
Nach jeweiliger Benützung sind Waschmaschine, Trockengeräte, Schwinge, Waschtrog, Wäschespinne (Stewi) zwingend zu reinigen. Die Böden der Waschküche und des Trockenraumes sind besenrein zu hinterlassen.

7.2 **Autowaschplätze**
Nach jeder Benützung ist der Waschplatz zu reinigen.

7.3 **Autoeinstellhalle (Hirzbrunnenstrasse 125)**
Der Einstellhallenplatz ist regelmässig durch den Mieter zu reinigen.

8. Wer der Waschordnung die nötige Beachtung schenkt, erspart sich und den übrigen Hausbewohnern viele Unannehmlichkeiten.

8.1 Alle Benützer der Waschmaschine sind verpflichtet, sich über deren Bedienung instruieren zu lassen sowie die Betriebsvorschrift und den Turnus gewissenhaft einzuhalten.

8.2 Jede Benützung der Waschmaschine ist im Kontrollheft einzutragen. Damit bestätigen Sie:
a) Dass Sie die Maschine in einwandfreiem Zustand angetroffen haben.
b) Dass die Maschine während Ihrem Gebrauch störungsfrei gelaufen ist.
Sollten diese Voraussetzungen nicht zutreffen, sind Sie angehalten, unverzüglich Meldung zu erstatten und die Maschine zu sperren.

8.3 Die Waschküche kann am ersten eigenen Waschtag abgeschlossen werden. Der Schlüssel darf dann mitgenommen werden. Sonst ist er am entsprechenden Haken aufzuhängen.

8.4 Während nicht zugeteilten Tagen soll die Waschmaschine für höchstens zwei Waschgänge pro Partei in Beschlag genommen werden.

8.5 Wer umständehalber die Waschmaschine am ersten Tag eines fremden Turnus beanspruchen möchte, darf dies nur im Einverständnis mit dem betreffenden Toureninhaber.

8.6 Nach jeweiliger Benützung der Waschküche und des Trockenraumes sind die unter Ziffer 7.1 aufgeführten Reinigungsarbeiten unverzüglich zu verrichten.

8.7 Getrocknete Wäsche ist möglichst bald abzunehmen. Elektrische Trocknungsanlagen sind sofort nach der Trocknung der Wäsche auszuschalten.

8.8 Die Benützung der Waschmaschine, Zentrifuge und gegebenenfalls der elektrischen Trocknungsanlagen ist auf die Werktage von 07.00 Uhr bis 21.00 Uhr beschränkt. An Sonn- und Feiertagen ist das Waschen strikt verboten.

8.9 Das Waschen von fremder Wäsche auf Waschmaschinen der WG Riburg ist verboten.

Nur am ersten Werktag der jeweiligen Tour hat der betreffende Mieter das Vorrecht für die Benützung der Waschmaschine. Während den übrigen Tagen darf die Waschmaschine von allen Parteien ohne Rückfrage an den Toureninhaber benützt werden.

9. Turnus für die Belegung der Waschmaschine und des Trockenraumes:

Betrifft: Bäumlihofstrasse 110, 112, 114
Hirzbrunnenstrasse 101 bis 113, 110 bis 118, 117, 119, 121
Riburgstrasse 4 bis 16, 3 bis 13
Magdenstrasse 57 und 59
Maispracherweg 1 bis 9
Wittlingerstrasse 158, 160, 162, 164, 166, 168, 170, 172, 174

Parterre links	1. bis 3. sowie 19. und 20. des Monats
Parterre rechts	4. bis 6. sowie 21. und 22. des Monats
1. Stock links	7. bis 9. sowie 23. und 24. des Monats
1. Stock rechts	10. bis 12. sowie 25. und 26. des Monats
2. Stock links	13. bis 15. sowie 27. und 28. des Monats
2. Stock rechts	16. bis 18. sowie 29. und 30. des Monats

9. Turnus für die Belegung der Waschmaschine und des Trockenraumes:

Betrifft: Bäumlihofstrasse 132, 134, 146

1. Stock links	1. bis 3. sowie 19. und 20. des Monats
1. Stock rechts	4. bis 6. sowie 21. und 22. des Monats
2. Stock links	7. bis 9. sowie 23. und 24. des Monats
2. Stock rechts	10. bis 12. sowie 25. und 26. des Monats
3. Stock links	13. bis 15. sowie 27. und 28. des Monats
3. Stock rechts	16. bis 18. sowie 29. und 30. des Monats

9. Turnus für die Belegung der Waschmaschine und des Trockenraumes:

Betrifft: Bäumlihofstrasse 136, 142, 144

Parterre	1. bis 4. des Monats
1. Stock links	5. bis 8. des Monats
1. Stock rechts	9. bis 12. des Monats
2. Stock links	13. bis 16. des Monats
2. Stock rechts	17. bis 20. des Monats
3. Stock links	21. bis 24. des Monats
3. Stock rechts	25. bis 29. des Monats

9. Turnus für die Belegung der Waschmaschine und des Trockenraumes:

WG RIBURG **Waschturnus** **Hersbergerweg 3**

Stand per 01.07.2011

Tag im Monat	Benützung von	
	Waschmaschine Trockenraum Stewi 2	**Waschmaschine Trockenraum Stewi 1**
1	Parterre	Laubengang 1. Stock, 3. Wohnung
2	**X**	**X**
3	1. Stock	Laubengang 2. Stock, 3. Wohnung
4	**X**	**X**
5	2. Stock	Laubengang 2. Stock, 2. Wohnung
6	**X**	**X**
7	3. Stock	Laubengang 3. Stock, 3. Wohnung
8	**X**	**X**
9	Laubengang Parterre, 3. Wohnung	Laubengang 1. Stock, 2. Wohnung
10	**X**	**X**
11	Laubengang 2. Stock, 1. Wohnung	Laubengang 3. Stock, 2. Wohnung
12	**X**	**X**
13	Laubengang Parterre, 2. Wohnung	Laubengang 3. Stock, 1. Wohnung
14	**X**	**X**
15	Parterre	Laubengang 1. Stock, 3. Wohnung
16	**X**	**X**
17	1. Stock	Laubengang 2. Stock, 3. Wohnung
18	**X**	**X**
19	2. Stock	Laubengang 2. Stock, 2. Wohnung
20	**X**	**X**
21	3. Stock	Laubengang 3. Stock, 3. Wohnung
22	**X**	**X**
23	Laubengang Parterre, 3. Wohnung	Laubengang 1. Stock, 2. Wohnung
24	**X**	**X**
25	Laubengang 2. Stock, 1. Wohnung	Laubengang 3. Stock, 2. Wohnung
26	**X**	**X**
27	Laubengang Parterre, 2. Wohnung	Laubengang 3. Stock, 1. Wohnung
28	**X**	**X**
29	**X**	**X**
30	**X**	**X**
31	**X**	**X**

Die Wohnungen im Laubengang sind von vorne nach hinten vergeben.

Fällt der Waschtag auf einen **Sonn- oder Feiertag**, so ist der nächste Frei-Tag automatisch zugeteilt.

Freie Tage: Sind diese Tage nicht durch Sonntag- / Feiertag-Verschiebung belegt, dürfen alle Parteien die Ihnen zugeteilte Maschine für maximal 2 Waschgänge benützen.

Das Wäschetrocknen kann mit dem **Trocknungsgerät** an einem Tag erreicht werden.

9. Turnus für die Belegung der Waschmaschine und des Trockenraumes:

Betrifft: **Hersbergerweg 5, 7, 9**

Tag des Monats:	Trockenraum 1:	Trockenraum 2:
1.	Parterre links	Parterre links
2.	Parterre links	Parterre links
3.	Parterre rechts	Parterre rechts
4.	Parterre rechts	Parterre rechts
5.	1. Stock links	1. Stock links
6.	1. Stock links	1. Stock links
7.	1. Stock rechts	1. Stock rechts
8.	1. Stock rechts	1. Stock rechts
9.	2. Stock links	2. Stock links
10.	2. Stock links	2. Stock links
11.	2. Stock rechts	2. Stock rechts
12.	2. Stock rechts	2. Stock rechts
13.	3. Stock links	3. Stock links
14.	3. Stock links	3. Stock links
15.	3. Stock rechts	3. Stock rechts
16.	3. Stock rechts	3. Stock rechts
17.		
18.	Parterre links	
19.	Parterre rechts	
20.		
21.	1. Stock links	
22.	1. Stock rechts	
23.		
24.	2. Stock links	
25.	2. Stock rechts	
26.		
27.	3. Stock links	
28.	3. Stock rechts	
29.		
30.		
31.		

9. Turnus für die Belegung der Waschmaschine und des Trockenraumes:

WG RIBURG **Waschturnus** **Hersbergerweg 15**

Stand per 01.07.2011

Tag im Monat	Benützung von		
	Waschmaschine Trockenraum Stewi 2	**Waschmaschine Trockenraum Stewi 3**	**Waschmaschine Trockenraum Stewi 4**
1	Parterre vorne rechts	2. Stock hinten links	4. Stock hinten rechts
2	Parterre vorne links	2. Stock hinten rechts	5. Stock vorne rechts
3	X	X	X
4	Parterre hinten links	3. Stock vorne rechts	5. Stock vorne links
5	Parterre hinten rechts	3. Stock vorne links	5. Stock hinten links
6	X	X	X
7	1. Stock vorne rechts	3. Stock hinten links	5. Stock hinten rechts
8	1. Stock vorne links	3. Stock hinten rechts	6. Stock vorne rechts
9	X	X	X
10	1. Stock hinten links	4. Stock vorne rechts	6. Stock vorne links
11	1. Stock hinten rechts	4. Stock vorne links	6. Stock hinten links
12	X	X	X
13	2. Stock vorne rechts	4. Stock hinten links	6. Stock hinten rechts
14	2. Stock vorne links	X	X
15	X	X	X
16	Parterre vorne rechts	2. Stock hinten links	4. Stock hinten rechts
17	Parterre vorne links	2. Stock hinten rechts	5. Stock vorne rechts
18	Parterre hinten links	X	X
19	X	3. Stock vorne rechts	5. Stock vorne links
20	Parterre hinten rechts	3. Stock vorne links	5. Stock hinten links
21	1. Stock vorne rechts	X	X
22	1. Stock vorne links	3. Stock hinten links	5. Stock hinten rechts
23	X	3. Stock hinten rechts	6. Stock vorne rechts
24	1. Stock hinten links	X	X
25	1. Stock hinten rechts	4. Stock vorne rechts	6. Stock vorne links
26	X	4. Stock vorne links	6. Stock hinten links
27	2. Stock vorne rechts	X	X
28	2. Stock vorne links	4. Stock hinten links	6. Stock hinten rechts
29	X	X	X
30	X	X	X
31	X	X	X

Die Belegung des Trockenraumes ist identisch mit der Benützung der entsprechenden Waschmaschine. Fällt der Waschtag auf einen Sonn- oder Feiertag, so verschiebt sich der Waschtag auf den nächsten nicht zugeteilten Werktag.
Soweit die Trockenräume bzw. die Waschmaschinen Nr. 2, 3 und 4 nicht turnusgemäss reserviert sind, stehen diese, aber nur im Rahmen der Zuteilung, allen entsprechenden Mietern ungefragt zur Verfügung.
Die Waschmaschine Nr. 1 darf von allen Mietern ungefragt benützt werden.
Das Waschen auf einer anderen als der zugeteilten Waschmaschine ist untersagt; Ebenso die gleichzeitige Benützung von 2 und mehr Waschmaschinen.

10. Garagenordnung; Betriebs- und Feuerpolizeiliche Vorschriften für die Autoeinstellhalle Hirzbrunnenstrasse / Hersbergerweg

10.1 Die Ein- und Ausfahrt ist nur auf den entsprechenden Fahrbahnen gestattet (Rechtsverkehr).
In der Halle und auf der Rampe darf nur im Schritttempo und nicht auf den Ablaufrinnen gefahren werden.

10.2 Für das Betreten und Verlassen der Einstellhalle zu Fuss, via Rampe, ist die Türe am Kipptor zu benützen und nicht das Einfahrtstor zu öffnen. An den Schaltungen des Kipptores darf nicht manipuliert werden. Das Kipptor schliesst automatisch.

10.3 Wagen dürfen nur auf dem eigenen Abstellplatz mit der Front gegen die Mauer und innerhalb der Markierungen abgestellt werden. Die Fahrbahn ist stets frei zu halten.

10.4 Rauchen und offenes Feuer sind in der Einstellhalle strikt verboten !
Ebenso verboten sind:
Das Deponieren von Gegenständen aller Art ausserhalb der Hängeschränke.
Das Aufbewahren von Benzin- und Oelvorräten sowie öligen Putzfäden und Putzlappen in den Hängeschränken.
Das Ein- und Umfüllen von Benzin oder Oel.
Das Aufbocken des Fahrzeuges zur Vornahme von Reparaturen; ausgenommen für Radwechsel.
Das Löten, Schweissen, Spritzen, Lackieren und Hämmern etc.
Die Verwendung elektrischer Geräte inkl. Handlampen für Netzstrom.

10.5 Der Mieter hat dafür besorgt zu sein, dass der Betonboden nicht durch Öl, Fett oder Benzin verschmutzt wird. Für dadurch entstandene Schäden ist er voll haftbar.

10.6 Der Einstellplatz ist bei Bedarf von dessen Mieter zu reinigen, wobei der Schmutz sowie Schnee und Eis mittels eigenem Behälter wegzuschaffen sind. Es darf nichts in die Ablaufrinne gewischt oder gespült werden.

10.7 Das Waschen der Autos ist nur in der Waschboxe gestattet.
Nach Benützung der Waschboxe ist jegliche Verunreinigung zu entfernen und das Licht zu löschen.

10.8 Im Stillstand darf der Motor nicht laufen gelassen werden.

10.9 Der Mieter ist verpflichtet:
Sich über Standort und Bedienung der Feuerlöschgeräte orientieren zu lassen.
Unbefugte Personen , insbesondere Kinder, aus der Einstellhalle und deren Zugänge wegzuweisen.
Wahrnehmungen über Unzulänglichkeiten unverzüglich dem Vorstand mitzuteilen.

10.10 Im Hinblick auf die unmittelbare Nähe der Kinderspielplätze und mit Rücksicht auf die stark frequentierte Fussgängerpassage oberhalb der Rampe ist bei der Ein- und Ausfahrt höchste Vorsicht walten zu lassen.

10.11 Das Einstellen von Motorrädern ist nicht gestattet.

Basel, Oktober 2011

WOHNGENOSSENSCHAFT RIBURG

Der Vorstand